

Neue Initiative zur Einführung der Fachanwaltschaft für Opferrechte

Ansprechpartner: BRAK

Strategisches Ziel: Neuer Anlauf zur Befassung der Satzungsversammlung zur Änderung bzw. Ergänzung der Fachanwaltsordnung

Die Betreuung von Opfern, insbesondere schwer traumatisierter Angehöriger bzw. Überlebender von Tötungsdelikten, ist eine anspruchsvolle anwaltliche Aufgabe, die eine **Vielzahl verschiedener Fachkenntnisse** erfordert. Dies gilt ganz besonders im Hinblick auf diese spezielle Opfergruppe, für die kompetente Angebote bislang nicht flächendeckend verfügbar sind. Umso erstaunlicher ist es, dass die Einführung der Fachanwaltschaft für Opferrechte in der Vergangenheit schon mehrfach gescheitert ist. Auch ein auf Fragen der Opferrechte spezialisierter Fachausschuss der BRAK fehlt bislang. Zuletzt scheiterte ein entsprechender Antrag in der Satzungsversammlung am 16. April 2018.²⁸ Die **damalige offizielle Begründung**, dass die auf diesem Gebiet tätigen Anwältinnen und Anwälte über ausreichendes Expertenwissen verfügten und die betroffenen Mandanten qualifiziert vertreten würden, erscheint mindestens befremdlich. Sie **wird den Bedürfnissen der Betroffenen in keiner Weise gerecht**.

Zweifellos gibt es einzelne Kanzleien, die über die notwendige Expertise verfügen. In Ermangelung eines geschützten Qualifikationsnachweises – wie der Titel eines Fachanwaltes oder einer Fachanwältin – ist diese aus der Betroffenenperspektive nicht erkennbar. Die gegenwärtige Situation mit der Möglichkeit zur Eigenwerbung mit dem nicht geschützten Attribut „Opferanwalt“ bzw. „Opferanwältin“ ist intransparent und irreführend. Für die meisten Betroffenen hängt es vom **Zufall** ab, **ob sie kompetent beraten und vertreten werden oder nicht**. Betroffene müssen sich auf eine umfassende Expertise verlassen können. Dies muss umso mehr in Anbetracht dessen gelten, dass diese gegenwärtig viele Leistungen aus eigener Tasche bezahlen müssen.

Ähnlich wie z.B. das bereits fachanwaltlich abgedeckte Migrationsrecht ist auch der Bereich der Opferrechte eine **Querschnittsmaterie**, die mit anwaltlicher Praxis im Zivilrecht ebenso wenig abgedeckt ist wie mit entsprechender Erfahrung im Strafrecht. Opfervertretung betrifft nur partiell das Straf- bzw. Strafverfahrensrecht. **Keine adäquate Opferbetreuung** ist es insbesondere, wenn auf das Strafrecht spezialisierte Kanzleien – *quasi ‚nebenbei‘* – auch Opfer vertreten. **Insbesondere Strafverteidiger** können dabei in **Rollenkonflikte** geraten. Vor allem bei den schwer traumatisierten Angehörigen und Überlebenden kann mangelnde Empathie zu Irritationen und Vertrauensverlust, wenn nicht sogar **sekundärer Viktimisierung** führen.

Kompetente rechtliche Beratung und Vertretung setzt **sehr spezifische Rechtskenntnisse und praktische Erfahrungen in ganz verschiedenen Bereichen** voraus:

- Strafrecht, Strafverfahrensrecht – bezogen auf die Wahrnehmung der originären Opferrechte im Vor- und Hauptverfahren,

²⁸

Siehe www.brak.de/presse/presseerklaerungen/presseerklaerungen-archiv/2018/presseerklaerung-08-2018/.

- Klageerzwingungsverfahren,
- Nebenklagevertretung,
- Gewaltschutzrecht,
- Zivilrecht – aktiv (z.B. Schadensersatzrecht) und passiv (Abwehr möglicher Klagen gegen das Opfer),
- Adhäsionsverfahren und seine spezifischen Eigenheiten – insbes. die möglichen ‚Kostenfallen‘ für Opfer,
- Sozialrecht einschl. des Rechts der sozialen Entschädigung (SGB XIV – ehemals OEG),
- Arbeitsrecht,
- Kostenrecht, insbes. die Regeln zur Prozesskostenhilfe in ZPO-, VwGO-, SGG- und FamFG-Verfahren,
- Außergerichtliche Verfahrensangebote – Beratung und ggf. Begleitung bei Mediation und anderer Formen der Restorative Justice,
- Vor- und nachprozessuale Betreuung – einschl. der Geltendmachung von Informationsrechten im Vollstreckungsstadium nach den Strafvollzugsgesetzen der Länder,
- Europarecht (v.a. der umfangreiche EU-Opferrechtsacquis) und internationale Rechtshilfe, insbes. Beratung und Vertretung gegenüber Behörden im europäischen bzw. nichteuropäischen Ausland – ggf. Recherche nach und Vermittlung an kompetente Korrespondenzkanzleien im In- und Ausland.

Neben diesen rechtlichen und rechtspraktischen Kompetenzen ist zwingend eine Reihe weiterer Fachkenntnisse erforderlich:

- Viktimologie,
- Psychologie,
- Psychotraumatologie,
- Opfersensible Gesprächsführung sowie
- Fähigkeit zu Opferempathie und psychische Belastungsfähigkeit.

Es müssen **Qualitätsstandards** für die Arbeit des Opferanwalts eingerichtet und zertifiziert werden. Die Entscheidung über eine Eignung zum Fachanwalt für Opferrechte kann nicht von Hilfsorganisationen wie dem Weissen Ring²⁹ oder anderen NGOs getragen werden. Es muss standardisierte Qualifizierungsrichtlinien geben, die regelmäßige Weiterbildung beinhalten. Die Grundzüge müssten entsprechend den bereits bestehenden Fachspezifizierungen im Anwaltsberuf gem. §§ 8 ff. FAO geregelt werden.

Weiterbildungsangebote für eine Qualifizierung zum Fachanwalt für Opferrechte sollten an Fachhochschulen angeboten und integriert werden. Diese Angebote kommen nach dem 2. Staatsexamen zum Tragen und gehen mit einer praktischen Arbeit in einer entsprechend qualifizierten Anwaltskanzlei einher.

²⁹

²⁹Der *Weisse Ring* plant gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem *Deutschen Strafverteidigerverband* ein eigenes Zertifizierungsverfahren, verbunden mit der Erstellung einer Liste von Opferanwälten; vgl. https://weisser-ring.de/Zertifizierter_Opferanwalt. Die damit verbundene Bindung der Erstberatung an entsprechend zertifizierte Anwältinnen oder Anwälte würde eine schwerwiegende Verletzung der freien Rechtsanwaltswahl bedeuten.

Die Einführung der Fachanwaltschaft in Selbstverwaltung durch die Gremien der BRAK ist überfällig und muss – auch von Seiten der Politik – pro-aktiv beworben werden. Als begleitende Maßnahme, die in die Verantwortung der Politik fällt, bedürfen die vielfältigen (fach-) anwaltlichen Tätigkeiten zugunsten von Opfern einer **angemessenen finanziellen Aufwertung**. Die aktuellen Gebührensätze der BRAGO werden dem hohen zeitlichen Aufwand ebenso wie der juristischen Komplexität der Opfervertretung bei Tötungs- und anderen schweren Gewaltdelikten nicht ansatzweise gerecht.